

1. Allgemeiner Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: „AEB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Lieferanten – ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer/Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§433, 651 BGB). Hierzu zählen sämtliche Aufträge, Rahmenverträge, Lieferverträge, Kontrakte, Bestellungen, Vertragsbestellungen, Einzelabrufe und sonstigen abgeschlossenen Verträge (nachfolgend insgesamt: der Liefervertrag) über den Einkauf von Waren oder Dienstleistungen. Die AEB gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit denselben Lieferanten, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Über Änderungen unserer AEB werden wir den Verkäufer in diesem Fall unverzüglich informieren.

1.2 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.

2. Bestellungen, Vertragsabschluss

2.1 Nur schriftliche Bestellungen haben Gültigkeit. Änderungen oder Ergänzungen zu den Bestellungen sowie telefonisch oder mündlich abgeschlossene Bestellungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

2.2 Jede Bestellung ist innerhalb einer Frist von zwei (2) Tagen nach Zugang schriftlich, mit dem Hinweis auf unsere Bestellen, durch den Lieferanten zu bestätigen. Messung des rechnerischen Nettogewichts ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns. Eine verspätete Annahme der Bestellung gilt als neues Angebot und bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Annahme durch uns.

2.3 Kontrakte legen den Liefergegenstand und die Konditionen fest und sind verbindlich, wenn Sie mit ordnungsgemäßer Unterschrift erteilt werden und vom Lieferanten gegengezeichnet bei uns vorliegen. Eine Mengen- und Terminverbindlichkeit für die Lieferungen entsteht erst durch die von uns erteilten Lieferplanteilungen oder Abrufbestellungen, die verbindlich werden, wenn der Lieferant nicht binnen zwei (2) Werktagen seit Zugang widerspricht.

2.4 Sofern mit Lieferanten Rahmenverträge bestehen, können Bestellungen auch über Datenaustausch oder elektronischen Weg erteilt werden. Änderungen des Rahmenvertrags, wie Losgröße oder Lieferzeit können nur schriftlich erfolgen.

2.5 In sämtlichen Auftragsbestellungen, Kontrakten, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, unsere Kontraktnummer, die Artikelnummer, Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben.

3. Lieferbedingungen und Lieferzeit

3.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist die Basis für den Preis der Produkte die Lieferung „DDP“ (Incoterms) an den von uns in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte erbringen zu lassen. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen oder gesondert abzurechnen. Mehrmengen werden nicht vergütet, Mindermengen sind gutzuschreiben.

3.2 Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist verbindlich. Ist ein Liefertag kalendermäßig bestimmt, handelt es sich um einen Fixtermin. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie zwei (2) Wochen ab Zugang des jeweiligen Einzelabrufes beim Lieferanten. Handelt es sich um eine einmalige Gesamtbestellung, beträgt die Lieferzeit zwei (2) Wochen ab Vertragsschluss. Etwas anderes gilt nur für den ersten Einzelabruf von uns nach Beginn des Lieferzeitraumes (der „Erstabruf“). Hier gilt, soweit in der Bestellung keine abweichende Lieferfrist festgelegt ist, für die Produkte eine Lieferfrist von vier (4) Wochen ab Zugang des Erstabrufes beim Lieferanten. Der Lieferant hat uns von einer sich abzeichnenden Verzögerung oder Überschreitung der vereinbarten Lieferzeit unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

3.3 Ist der Lieferant mit der Lieferung im Verzug, können wir, nach vorheriger Androhung, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines von Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen. Nehmen wir die verspätete Leistung an, müssen wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

3.4 Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit einseitig durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens zehn (10) Werktagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen im Rahmen des Produktionsprozesses des Lieferanten, die Lieferant ohne unser vorheriges Einverständnis und ohne Zustimmung umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens drei (3) Wochen beträgt. Die durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten werden wir dem Lieferanten rückerstatten. Der zwischen den Parteien vereinbarte Liefertermin verschiebt sich entsprechend, soweit die gewünschten Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge haben, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen. Die zu erwartenden ersattungsfähigen Mehrkosten sowie ggf. entstehende Lieferverzögerungen wird uns der Lieferant rechtzeitig vor dem ursprünglichen Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 7 Werktagen nach Zugang unserer Mitteilung gemäß Satz 1, 2 dieser Ziffer 3.4 schriftlich anzeigen.

3.5 Der Lieferant sichert uns zu, jederzeit einen ausreichenden Bestand in Höhe von mindestens 10 % der vereinbarten Liefermenge (sog. Vorhaltemenge) für jedes der in der Bestellung aufgeführten Produkte vorzuhalten. Dieser Verpflichtung kann der Lieferant entweder durch eine ausreichende Bevorratung in einem eigenen Lager vor Ort oder durch Zugriffsmöglichkeiten auf externe Vorratsquellen nachkommen, soweit die letzteren einen unmittelbaren und verzögerungsfreien Zugriff auf die bestellten Produkte in der Vorhaltemenge zulassen und eine hinreichende Versorgungssicherheit gewährleisten ist.

4. Logistik und Verpackung

4.1 Soweit die Ausstellung von Warenbegleitpapieren (z.B. Analysenzertifikate, Bescheinigungen über Materialprüfungen) mit dem Lieferanten vereinbart worden ist, sind diese zusammen mit der Warenlieferung an uns zu übersenden. Soweit diese nicht bei Lieferung vorliegen, hat der Lieferant eine Bearbeitungsgebühr von 150,00 € zu entrichten, die auf etwaige weitergehende Schadenersatzansprüche anzurechnen ist.

4.2 Sämtliche Dokumente (z.B. Auftragsbestätigung, Lieferpapiere und Rechnungen) sind mit unseren Bestell- und Artikelnummern zu versehen. Die Lieferpapiere müssen Chargen- bzw. Lot-Nummern, den Namen des Kreditors, den Namen des Produktes und das Mindesthaltbarkeitsdatum ausweisen. Wenn in der freigegebenen Spezifikation ein bestimmtes Herkunftsland/eine Region gefordert wird oder bestimmte Herkunftsland/Regionen ausgeschlossen werden, muss das tatsächliche Herkunftsland/die Region auf dem Lieferchein angegeben werden. Alternativ kann auch der Hinweis über den Ausschluss auf dem Lieferchein stehen. Für Rückstoffe gemäß EC-Bio-VO 834/2007 ist laut EG-Nr. 889/2008 bei der Produktkennzeichnung der Bezug auf ökologische/biologische Produktion nötig. Zusätzlich ist das Herkunftsland, die Codenummer und/oder der Name der Kontrollstelle anzugeben.

4.3 Die Verpackung der Ware erfolgt durch den Lieferanten entsprechend der nachfolgenden Vorgaben und auf seine Kosten. Bei Anlieferungen palettiert Ware muss diese immer durch eine Wellpappaufgabe komplett von der Palette getrennt sein. Die max. Höhe von Ware und Palette darf 1,85m und ein Gesamtgewicht von 1000kg nicht überschreiten. Anlieferungen erfolgen ausschließlich auf Euro-Paletten (80 x 120 cm) oder auf Industriepaletten (100 x 120 cm), wobei die Ware nicht über die Palette hinausragen darf. Bei Anlieferungen von Silo Ware müssen stets ein Reinigungszertifikat und die Informationen über die letzten drei Vorfrachten vorliegen. Die zur Anlieferung verwendeten Fahrzeuge müssen lebensmitteltauglich sein. Bei Bio-Waren muss entweder der LKW oder jedes Gebinde einzeln verplombt sein. Der Lieferant haftet für Schäden, die uns durch eine nicht ordnungsgemäße Verpackung der Ware entstehen. Bei Leihgebinden sowie Tauschpaletten trägt der Verkäufer Sorge für den Austausch und dadurch entstehende Kosten.

4.4 Soweit nicht anders vereinbart, gelten Warenannahmezeiten mit Ausnahme von Feiertagen wie folgt: Mo. - Do. 06:00 Uhr – 17:00 Uhr (Anlieferung Silo Ware bis spätestens 2 Stunden vor Ende Warenannahme) und Fr. 06:00 Uhr – 14:00 Uhr, Freitag Silo Ware 06:00 Uhr – 11:00 Uhr, Freitag Paletten Ware 06:00 – 10:00 Uhr). Die vereinbarten Warenannahmezeiten sind durch den Lieferanten zwingend einzuhalten. Bei Nichtbeachtung der Warenannahmezeiten werden wir die Annahme der angelieferten Ware verweigern. Hierdurch bedingte Standzeiten gehen zu Lasten des Lieferanten.

5. Höhere Gewalt

5.1 In Fällen höherer Gewalt sind wir für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Abnahme befreit. Höhere Gewalt ist jedes ausserhalb unserer Kontrolle liegende Ereignis, durch das wir ganz oder teilweise an der Erfüllung unserer Verpflichtungen gehindert sind, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßige Aussparungen sowie nicht von uns verschuldete Betriebsstörungen oder behördliche Verfügungen.

5.2 Die Vertragspartner werden sich bei Eintritt höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen, ob nach ihrer Beendigung die während dieser Zeit nicht gelieferten Produkte nachgeliefert werden sollen. Ungachtet dessen sind wir berechtigt, von den betreffenden Bestellungen zurückzutreten, wenn die höhere Gewalt mehr als drei Monate seit dem vereinbarten Lieferdatum andauert.

6. Mängelansprüche, Garantien

6.1 Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Etwaige Ansprüche aus Garantien lassen die Rechte und Rechtsbehelfe unberührt, die uns in Bezug auf mangelhafte Produkte nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zustehen. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Mängelansprüche.

6.2 Abweichungen von der Spezifikation, den Anforderungen und den Liefermengen gelten als Mangel. Weist eine Lieferung von gleichartigen Waren in einer Teilmenge eine Häufung von Mängeln auf, so können wir die ganze Lieferung beanstanden. Bei Vorliegen von Mängeln sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) und nach Verzugsintritt Rücktritt, Minderung, Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu erlangen. Der Schadenersatz umfasst auch den Schaden wegen Verzögerung der Leistung, die erforderlichen Nebenkosten (§439 Abs. 2 BGB), Mangelgeschäden sowie Rückrukkosten, auch bei präventiver Schadensabwehr.

6.3 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei (3) Jahre ab Gefahrübergang. Für Ansprüche aus Rechtsmängeln gilt die dreijährige Verjährungsfrist entsprechend. Die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabensprüche Dritter nach § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB bleibt hiervon unberührt.

6.4 Unsere kaufmännische Untersuchungsspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung der Ware, der Prüfung auf Identität und Menge der Lieferung anhand der Lieferpapiere, sowie beim ggf. erforderlichen Stichprobenverfahren im Rahmen der Qualitätskontrolle offen zu Tage treten. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls tunlich ist. Unsere Rümpflicht für später entdeckte, verdeckte Mängel bleibt hiervon unberührt.

6.5 Jede Mängelrüge hemmt die Gewährleistungsfrist hinsichtlich der mangelhaften Lieferung. Bei Ersatzlieferung oder Nachbesserung gilt die Gewährleistungsfrist neu. Die Begleichung der Rechnung bedeutet keinen Verzicht auf Gewährleistungsansprüche.

6.6 In allen Fällen, also sowohl bei offenen als auch versteckten Mängeln, gilt unsere Rüge als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Feststellung des Mangels beim Lieferanten eingeht.

6.7 Bei Reklamationen und Beanstandungen berechnen wir grundsätzlich eine Verwaltungspauschale pro Bestellung in Höhe von 100,00 €. Dieser Betrag setzt sich aus anfallenden Personalkosten, z.B. für interne und externe Telefonate, Korrespondenz und Buchungskosten zusammen.

6.8 Lieferantenregresse:

6.8.1 Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

6.8.2 Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 3, 479 Abs. 2 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter klarer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

6.8.3 Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch uns weiterverarbeitet wurde.

7. Zahlungsbedingungen und Rechnungsangaben

7.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen worden ist. Soweit die Liefermenge der Ware anhand einer Gewichtsangabe bestimmt wird („Kauf nach Gewicht“), gilt der vereinbarte Preis grundsätzlich für das Nettogewicht. Die Ware muss das vereinbarte Nettogewicht bei Wareneingang bei uns ausweisen. Für die Zahlung ist das bei Wareneingang durch Verwiegung festgestellte Gewicht maßgeblich. Es gilt das durch den Käufer festgestellte Nettogewicht.

7.2 Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der vereinbarte Preis innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen netto oder innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto ab vollständiger Lieferung und Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung und den Warenbegleitpapieren (gem. Ziff. 4.1) zur Zahlung fällig.

7.3 Sollen eine oder mehrere der in Ziff. 4.2 genannten Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in Ziff. 7.2 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

7.4 Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank.

7.5 Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB.

8. Geheimhaltung

8.1 Alle durch uns zugänglich gemachten Daten, Pläne, Aufzeichnungen, Geschäftsabläufe, Beschreibungen, Spezifikationen, Messergebnisse, Berechnungen, Erfahrungen, Verfahren, Muster, Druckvorlagen, Rezepturen, Herstellungsprozesse und Preiskalkulationen (nachfolgend: „vertrauliche Informationen“) sind vom Lieferanten Dritten gegenüber geheim zu halten und zwar auch nach Beendigung der laufenden Geschäftsbeziehung. Die vertraulichen Informationen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben (einschließlich etwa vorhandener Kopien und Abschriften), bzw. auf Kosten des Lieferanten zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten insofern nicht zu.

8.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den vertraulichen Informationen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Soweit Dritte im Rahmen der Geschäftsbeziehung Kenntnis von vertraulichen Informationen erlangen müssen, sind diese ebenfalls entsprechend dieser Regelung zur Geheimhaltung verpflichtet.

8.3 Die Offenbarung vertraulicher Informationen und die etwaige Übermittlung von Unterlagen, Mustern oder Modellen begründet für den Lieferanten keinerlei Rechte an gewerblichen Schutzrechten, Know-how oder Urheberrechten und stellt keine Vorveröffentlichung und kein Vorbenutzungsrecht im Sinne des Patent- und des Gebrauchsmustergesetzes dar.

8.4 Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung mit uns oder auf die Verwendung der von ihm gelieferten Waren durch uns oder unsere Abnehmer hinweisen.

8.5 Der Lieferant wird seine Unterpapieranten entsprechend diesem §8 verpflichtet.

9. Energieeffizienz

9.1 Wir haben ein Energiemanagement nach der ISO 50001 eingeführt und uns verpflichtet, die Energieeffizienz kontinuierlich zu verbessern. Auch im Beschaffungsprozess spielt Energieeffizienz und eine umweltfreundliche Beschaffung in Zukunft eine wichtige Rolle und wird als Beschaffungskriterium herangezogen.

9.2 Für die Beschaffung von Produkten und Einrichtungen sind der Energieverbrauch und die Energieeffizienz wichtige Bewertungskriterien. Der Lieferant hat unter Berücksichtigung der definierten Anforderungen, der Wirtschaftlichkeit und des technisch Machbaren die energieeffizienteste Technik einzusetzen.

9.3 Bei der Angebotsstellung von Betriebsmitteln und Anlagen, die einen signifikanten Einfluss auf unseren Energieverbrauch haben könnte (Leistung größer 1,5 kW), verpflichtet sich der Lieferant zum konventionellem Angebot eine energieeffiziente Alternative anzubieten.

10. Schutzrechte

10.1 Der Lieferant stellt dafür ein, dass in den Ländern, in denen er die zu liefernden Produkte herstellt oder für die sie bestimmungsgemäß vorgesehen sind, keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden.

10.2 Der Lieferant stellt uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen vorgenannten Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

11. Eigentum und Eigentumsvorbehalt

11.1 Jegliche Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts des Lieferanten sind unzulässig und werden von uns nicht akzeptiert.

11.2 Die Ergebnisse aus Lieferung oder Leistung jedweder Art, die bei der Erfüllung unserer Bestellung entstanden sind, stehen ausschließlich dem Auftraggeber zu. Die Abtretung der Rechte an den Ergebnissen zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung an den Auftraggeber ist im Preis der Bestellung inbegriffen.

11.3 An den in Ziff. 8 genannten vertraulichen Informationen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für Werkzeuge, Klischees, Druckplatten, Vorlagen, technische Zeichnungen, Muster und sonstige Gegenstände (nachfolgend: „Werkzeuge“), die wir dem Lieferanten zur Herstellung zur Verfügung stellen. Die Werkzeuge sind auf Kosten des Lieferanten zu verwahren und in ausreichendem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern. Auf unser Verlangen ist der Versicherungsschutz nachzuweisen. Die Werkzeuge sind als unser Eigentum zu kennzeichnen und bei Vertragsende unverzüglich an uns herauszugeben. Gleiches gilt für Werkzeuge, die vom Lieferanten in unserem Auftrag hergestellt wurden bzw. bei Dritten bestellt wurden und bei denen wir einen Kostenbeitrag geleistet haben. Mit unserem Eigentum darf nur für uns produziert werden. Die vorgenannten Werkzeuge, Klischees, Druckplatten etc. dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber vernichtet werden.

12. Produkthaftung

12.1 Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen aus außervertraglicher Produkthaftung frei, die auf einen Fehler des von ihm gelieferten Produkts zurückzuführen sind, soweit die Ursache für den Produktfehler im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt wurde. Der Lieferant hat im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung Aufwendungen im gesetzlichen Umfang zur Abwehr weiterer Schäden zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Anspruchsannahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten im Rahmen unserer Möglichkeiten unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

12.2 Der Lieferant hat auf eigene Kosten eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens EUR 10,0 Mio. abzuschließen und zu unterhalten. Auf unser Verlangen hat der Lieferant einen entsprechenden Versicherungsnachweis vorzulegen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

13. Qualitätssicherung / Qualitätsmanagement

13.1 Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes Qualitätsmanagementsystem zu betreiben und während der gesamten Geschäftsbeziehung aufrecht zu erhalten und dies auch entsprechend bei seinen Vorlieferanten sicherzustellen. Der Lieferant hat überdies dafür Sorge zu tragen, dass alle zum Lieferzeitpunkt gültigen Rechtsvorschriften eingehalten werden. Insbesondere hat der Hersteller ein wirksames Allergen- und HACCP-Konzept sowie ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes Nachhaltigkeits-, Umwelt- und Qualitätsmanagement zu betreiben und während der gesamten Geschäftsbeziehung aufrecht zu erhalten und uns auf Verlangen jederzeit nachzuweisen, insbesondere muss der Lieferant bei Lieferung von Materialien auf Holzbasis mindestens über ein aktuelles FSC-Zertifikat verfügen. Der Lieferant hat die Rückverfolgbarkeit der gelieferten Produkte in allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen sicherzustellen und zu gewährleisten, dass etwaige Vorlieferanten ebenfalls ein entsprechendes System zur Rückverfolgbarkeit betreiben.

13.2 Bei berechtigten Zweifeln an der Qualität des Produktes oder an der Einhaltung eines ordnungsgemäßen Produktionsprozesses sind wir berechtigt, ein eigenes Audit des Produktionsstandorts unter Aufsicht eines durch uns bestellten Gutachters auf Kosten des Lieferanten durchzuführen. Der Lieferant hat uns den für das Audit notwendigen Zugang zum Produktionsstandort zu gewährleisten.

14. Liefervorschriften Palette mit Transportetiketten

14.1 Jede Palette ist mit 2 GS1-Transportetiketten/EAN 128 (wenn der Lieferant die Ware über unsere Bestellplattform angemeldet hat) nach aktueller GS1-Norm/-Vorgaben sowie mit der genauen Produktbezeichnung zu versehen.

15. Sicherheit, Umweltschutz

15.1 Für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, den Schutz der Umwelt und den Transport gefährlicher Güter sind die betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einschließlich der berufsgenossenschaftlichen Regeln zwingend einzuhalten. Intern ausgehängte Sicherheitshinweise sind strikt zu befolgen.

15.2 Erforderliche Schutzvorrichtungen sind selber mitzuliefern. Beim Be- und Entladen von LKW's und Silofahrzeugen auf unseren Werksgeländen gilt eine Tragepflicht von Sicherheitsschuhe. Für Gefahrstoffe sind die Sicherheitsdatenblätter spätestens mit der Erstlieferung abzugeben. Sicherheitsmängel an Fahrzeugen und Ausrüstung oder regelwidriges Verhalten berechtigen uns immer zur Annahmeverweigerung.

16. Auskunftspflicht

16.1 Für unsere Produkte findet das Lebensmittelrecht Anwendung. Der Lieferant ist verpflichtet, uns für die von ihm gelieferten Produkte, die der Produktion von Fruchtschnitten, Müsli-, Cerealien- und Snackprodukten dienen, alle vorhandenen Informationen zur Verfügung zu stellen, die wir zur Erfüllung unserer gesetzlichen Dokumentations- und Auskunftspflicht gegenüber Behörden und Verbrauchern benötigen.

17. Laufzeit und Kündigung

17.1 Jeder Vertragspartner hat das Recht, den Liefervertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Als wichtiger Grund für eine Kündigung durch uns gilt insbesondere,

-wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder der andere Vertragspartner die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt oder hinsichtlich seines Vermögens Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO angeordnet werden

- wenn entweder mehr als 5 Einzelleistungen oder insgesamt mehr als 10% der Liefermenge eines Vertrages nicht die nach dem Liefervertrag geschuldete Qualität hatten

- oder Verzug des Lieferant bzgl. mehr als 5 Einzelleistungen oder insgesamt mehr als 10% der Liefermenge eines Kontraktes eingetreten ist.

Einer weiteren Abmahnung oder Androhung der Kündigung bedarf es in diesem Fall nicht.

18. Sonstiges

18.1 Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

18.2 Alle Änderungen und Ergänzungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten uns gegenüber abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform.

18.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

18.4 Zuschläge wie z.B. Service Fee, Agenturprovision, Handlings Fee, Gebühren etc. werden nicht akzeptiert. Aufwendungen dieser Art sind in Kostenpositionen des Angebots abzubilden.

18.5 Für diese allgemeinen Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seines internationalen Privatrechts. Die Anwendung des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

18.6 Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Lüneburg. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.